



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Alle Schulen der Sekundarstufe

Präs/3 - Recht

Mag. Clemens Rainer
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9167
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 90.06/1093-allg/2023

Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

auch im laufenden Schuljahr findet auf Grundlage der Aufnahmeverfahrensverordnung das Aufnahmeverfahren in die Schulen der 5. und 9. Schulstufe für das Schuljahr 2024/25 statt.

Damit Sie das Anmeldeverfahren an Ihrer Schule entsprechend vorbereiten und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich informieren können, erhalten Sie in der Anlage zu diesem Schreiben:

- die beiliegende Information für Schulleiter*innen und Übersicht aller einzuhaltenden Termine,
- ein Elterninformationsschreiben für die Aufnahme in die 5. Schulstufe einer AHS/Mittelschule,
- ein Elterninformationsschreiben für die Aufnahme in die 9. Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Polytechnischen Schule,
- ein Anmeldeformular für die 5. Schulstufe,
- ein Anmeldeformular für die 5. Schulstufe einer AHS in Innsbruck,
- ein Anmeldeformular für die 9. Schulstufe,

(Das jeweilige Anmeldeformular ist vom*von der Aufnahmsbewerber*in zusätzlich zu allenfalls anderen von der Schule erstellten Datenerhebungsblättern auszufüllen.)

- ein Musterschreiben für die Verständigung der Erziehungsberechtigten über die vorläufige Nichtaufnahme im ersten Durchgang,
- die Aufnahmeverfahrensverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 27. November 2023

Für den Bildungsdirektor:

Mag. Clemens Rainer

Beilagen

Information für Schulleiter*innen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF, hat die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur beiliegende Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, idgF, erlassen.

Die folgenden Ausführungen sollen dieses Verfahren näher erläutern:

1. Geltungsbereich

Die Verordnung betrifft die Aufnahme in die 1. Stufe der öffentlichen Schulen folgender Schularten:

Aufnehmende Schule:
1. Klasse AHS 1. Klasse Mittelschule
Polytechnische Schule 5. Klasse AHS (Langform) bei erstmaliger Aufnahme 5. Klasse ORG 1. Klasse/Jahrgang BMHS

2. Aufnahmeverfahren

a. Verbindlicher Termin der Anmeldung

Die Anmeldung hat unter Vorlage der Schulnachricht bis inklusive **1. März 2024** zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule zu erfolgen.

b. Anmelde Daten

Bei der Anmeldung sind jedenfalls mitzubringen:

- Das Original der Schulnachricht und
- eine Kopie der Schulnachricht.
- Bei Fehlen einer Schulnachricht einer Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (etwa bei Schüler*innen von Statutschulen oder bei Kindern, die im häuslichen Unterricht unterrichtet werden) ist ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 3. bzw. 7. Schulstufe heranzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen ein solches Externistenprüfungszeugnis nicht vorgelegt werden kann, der*die betreffende Aufnahmsbewerber*in bis zur Ablegung der Aufnahmeprüfung nicht gereiht werden darf. In diesem Zusammenhang darf auch noch einmal das Rundschreiben Nr. 16/2018 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Erinnerung gerufen werden, das die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Übertritt von Schüler*innen aus Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung übersichtlich zusammenfasst. Insbesondere findet sich darin eine tabellarische Darstellung, in welchen Fällen Aufnahme- oder Einstufungsprüfungen abzulegen sind.
- Alle weiteren von der Schule benötigten Unterlagen.

Bei der Anmeldung an der Erstwunschsule ist seitens der Erziehungsberechtigten **gereiht** bekannt zu geben, welche beiden weiteren Schulen in Betracht gezogen werden.

Die Erstwunschsule bestätigt die Anmeldung auf dem Original der Schulnachricht und auf der an der Schule verbleibenden Kopie mit

- **ihrem Schulstempel,**
- **der Anführung der beiden weiteren Schulwünsche (gereiht) und**
- **dem Anmeldedatum.**

3. Vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes durch die Erstwunschsule (1. Durchgang)

a. Verbindliche Termine:

Die Erstwunschsule teilt der Bildungsdirektion **bis spätestens 11. März 2024** mit:

- Liste der vorläufig aufgenommenen Schüler*innen,
- Liste der vorläufig nicht aufgenommenen Schüler*innen,
- Anzahl der zur Verfügung stehenden freien Plätze.

Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt durch die Erstwunschscheule erst **am Mittwoch, 20. März 2024** (Postaufgabestempel – keinesfalls früher).

Dabei sind nur jene Schulplätze zu vergeben, deren Verfügbarkeit im Hinblick auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen sowie aus anderen erfahrungsgemäßen Gründen – hierzu zählen insbesondere Bewerbungen von besser geeigneten Zweit- und Drittwunschschüler*innen – sicher gegeben ist. Die genaue Festlegung der im ersten Durchgang zu vergebenden Schulplätze hat in Absprache mit der*dem zuständigen Schulqualitätsmanager*in zu erfolgen.

Die Verständigung an die Erziehungsberechtigten über die vorläufige Nichtaufnahme erfolgt ebenfalls durch die Erstwunschscheule **am Mittwoch, 20. März 2024** (Postaufgabestempel – keinesfalls früher) durch Verwendung des beiliegenden Musterabsageschreibens. Die Information hat insbesondere den Hinweis zu enthalten, dass die Anmeldung an die von den Erziehungsberechtigten bekannt gegebene Zweit- und Drittwunschschule weitergeleitet wird und in einem zweiten Durchgang an allen Wunschschulen geprüft wird, ob eine Aufnahme möglich ist.

b. Aufnahmebedingungen:

- Der vorläufige Schulplatz darf nur durch die Erstwunschscheule (Schulstempel auf dem Original der Schulnachricht) zugewiesen werden. Jeder*Jede Schüler*in erhält also nur einen Schulplatz zugewiesen. Dies erfolgt durch ein Schreiben der Schule an die Erziehungsberechtigten.
- Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes für die 1. Klasse einer AHS darf im ersten Durchgang nur erfolgen, wenn in der Schulnachricht der 4. Klasse der Volksschule die jeweiligen Noten in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ nicht schlechter als „Gut“ sind.
- Auf der 9. Schulstufe darf ein Schulplatz auch dann vorläufig zugewiesen werden, wenn unter Zugrundelegung der für die Anmeldung vorgelegten Schulnachricht die Aufnahmevoraussetzungen derzeit nicht erfüllt wären.
- Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme (Jahreszeugnis) verbindlich.

c. Eignungsprüfungen:

- Allfällige Eignungsprüfungen müssen durch die aufnehmenden Schulen so zeitgerecht durchgeführt werden, dass die Entscheidungen noch vor Ende der Anmeldefrist vorliegen.
- An Schulen, für die eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, sind eine Anmeldung und Aufnahme nur möglich, wenn die Eignungsprüfung positiv absolviert wurde.

4. Informationspflicht der Erstwunschsulen

Die aufnehmende Erstwunschsule **hat** die vom*von der Aufnahmsbewerber*in allenfalls zu diesem Zeitpunkt besuchte allgemein bildende höhere Schule am **Mittwoch, 22. März 2024** (Postaufgabestempel – keinesfalls früher) über die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes **unter Bekanntgabe des Namens** des*der aufgenommenen Schülers*Schülerin **zu informieren**.

5. Zuweisung eines Schulplatzes an jene Schüler*innen, denen im ersten Durchgang kein Schulplatz zugewiesen werden konnte (2. Durchgang)

Die Bildungsdirektion leitet die Anmeldungen jener Schüler*innen, die keine vorläufige Schulplatzzuweisung an der Erstwunschsule erhalten haben, **bis Mittwoch, 27. März 2024** an die weiteren Wunschsulen weiter.

Alle Schulen führen eine Reihung

- jener Schüler*innen, die im ersten Durchgang keine Zuweisung erhalten haben (Erstwunschsüler*innen) sowie
- jener Schüler*innen, die diese Schule als weiteren Schulwunsch angegeben haben,

nach den allgemeinen bzw. allfälligen schulautonomen Reihungskriterien durch.

Die Bildungsdirektion (Referat Präs/1b IKT-Management) ist vom Ergebnis der durchgeführten Reihung unter Angabe

- des Rangplatzes,
- des Namens und
- der Information, ob es sich um einen*eine Erst-, Zweit- oder Drittwunschsüler*in handelt,

bis spätestens Freitag, 17. April 2024 zu verständigen.

Eine direkte Verständigung der Erziehungsberechtigten durch die Schulen hat zu diesem Zeitpunkt noch zu unterbleiben.

Die Bildungsdirektion prüft anhand der eingegangenen Reihungslisten, ob Mehrfachzuweisungen vorliegen, und übermittelt die um die Mehrfachzuweisungen bereinigten Listen den Schulen, die **am Montag, 22. April 2024** die Verständigung der Erziehungsberechtigten der vorläufig aufgenommenen Schüler*innen vornehmen.

Gleichzeitig **ist** eine allenfalls zu diesem Zeitpunkt besuchte allgemein bildende höhere Schule **unter Bekanntgabe der Namen** der jeweiligen Schüler*innen **zu informieren**.

Diejenigen Aufnahmsbewerber*innen, denen kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, werden – unter Hinweis auf die für sie jeweils in Betracht kommende öffentliche Pflichtschule – von der Bildungsdirektion darüber informiert.

Werden nach Abschluss des zweiten Durchganges Plätze frei, sind die vorläufig nicht aufgenommenen Aufnahmsbewerber*innen unabhängig davon, ob sie die Schule als Erst-, Zweit- oder Drittwunsch angegeben haben, entsprechend ihrem Rangplatz in der Reihung vorläufig aufzunehmen.

6. Reihung

a. Reihungskriterien

Es können am jeweiligen Standort schulautonome Reihungskriterien erlassen werden, wobei jedenfalls zu berücksichtigen sind: Eignung, Wohnortnähe und Besuch der Schule durch Geschwister. Die Reihungskriterien der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder sind im Verfahren zur Aufnahme in die 9. Schulstufe dem Reihungskriterium der Eignung gegenüber jedoch jedenfalls nachzustellen. Sofern keine schulautonomen Reihungskriterien erlassen wurden, erfolgt die Reihung auf der Basis der §§ 5 und 6 der Aufnahmeverfahrensverordnung.

b. Eignung

Für die Bewertung der Eignung sind für die 1. Klasse AHS jedenfalls die Leistungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ in der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule, im Übrigen jedenfalls die Leistungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“ in der Schulnachricht **der zuletzt besuchten Schule** zu berücksichtigen. So sind beispielsweise in jenen Fällen, in denen im laufenden Schuljahr eine Polytechnische Schule besucht wird, die Leistungen in der Schulnachricht der Polytechnischen Schule zu berücksichtigen und nicht jene im Jahreszeugnis oder in der Schulnachricht der im vorangegangenen Schuljahr besuchten Mittelschule. Ebenfalls mitzuberechnen

sind die im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsprüfungen erbrachten Leistungen. Weitere Leistungen sind nach Maßgabe allfälliger schulautonomer Reihungskriterien miteinzubeziehen.

7. Datenaustausch zwischen den einzelnen Schulen und der Bildungsdirektion

Hinsichtlich des genauen Ablaufes betreffend den Datenaustausch zwischen den einzelnen Schulen und der Bildungsdirektion wird gesondert ein Informationsschreiben übermittelt werden.

8. Aufnahmeverfahren in die 5. Schulstufe einer AHS in Innsbruck-Stadt und Hall in Tirol

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird das Verfahren betreffend die Aufnahme von Aufnahmebewerber*innen in die 5. Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule in Innsbruck und Hall in Tirol im Rahmen eines eigenständigen Aufnahmeverfahrens durch die Abteilung Bildungsregion Tirol Mitte der Bildungsdirektion abgewickelt. Nähere Informationen erhalten die betreffenden Schulen demnächst seitens der Abteilung Bildungsregion Tirol Mitte.

9. Aufnahmeprüfung

Zuletzt weisen wir daraufhin, dass die Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule grundsätzlich am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden haben. Wenn der*die Aufnahmebewerber*in an diesem Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des*der Aufnahmebewerbers*Aufnahmebewerberin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden, Termin festzulegen.

TERMINPLAN

Termin	Tätigkeit
bis inklusive Freitag, 01.03.2024	Anmeldefrist an den Schulen
spätestens am Montag, 11.03.2024	Mitteilung der Schulen an die Bildungsdirektion über <ul style="list-style-type: none"> • vorläufig aufgenommene Schüler*innen • vorläufig nicht aufgenommene Schüler*innen • Anzahl der freien Plätze
Mittwoch, 20.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Verständigung der Aufnahmsbewerber*innen über die vorläufige Aufnahme oder Nichtaufnahme durch die Erstwunschschule • Information der bisher besuchten AHS-Langform über die vorläufige Aufnahme durch die Erstwunschschule (unter Bekanntgabe der Namen der jeweiligen Schüler*innen)
bis Mittwoch, 27.03.2024	Übermittlung der Daten der Schüler*innen ohne Schulplatzzuweisung an der Erstwunschschule an die Wunschschulen (Bildungsdirektion → Schulen)
spätestens am Freitag, 12.04.2024	Mitteilung der Schulen an die Bildungsdirektion über die durchgeführte Reihung (2. Durchgang)
12.04.2024 - 16.04.2024	Optimierungsverfahren in der Bildungsdirektion Prüfung von Mehrfachzuweisungen
Mittwoch, 17.04.2024	Verständigung der Schulen durch die Bildungsdirektion über das Ergebnis des Optimierungsverfahrens (Mitteilung der tatsächlich aufzunehmenden Schüler*innen)
Montag, 22.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Verständigung der im 2. Durchgang vorläufig aufgenommenen Schüler*innen durch die aufnehmende Schule • Information der bisher besuchten AHS-Langform über die vorläufige Aufnahme im 2. Durchgang durch die aufnehmende Schule (unter Bekanntgabe der Namen der jeweiligen Schüler*innen)
Ende April 2024	Verständigung aller im 2. Durchgang nicht aufgenommenen Schüler*innen durch die Bildungsdirektion

